

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung im Hinblick auf die Gewährleistung der Praxiselemente des Studiums der Sportwissenschaften beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Personen mitzeichnete, endete am 23. Dezember 2021.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 5. Sitzung am 8. Februar 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Petentin begehrt, die 26. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) dahingehend zu ändern, dass Praxiselemente im Rahmen eines Sportstudiums in Präsenz gewährleistet werden können. Aufgrund der derzeitigen Hygieneregulungen, Abstandsregelungen und reduzierter Gruppengröße sei dies nicht möglich und es müssten die Seminarinhalte stark reduziert werden. Die Restriktionen der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes seien zu groß für eine ganzheitliche Ausbildung. Bereits seit der 25. CoBeLVO, die am 19. August 2021 in Kraft trat, finden sich konkrete Regelungen für ein Präsenzstudium an Hochschulen, die seither nahezu unverändert geblieben sind. Aktuell regelt § 16 Abs. 1 der 29. CoBeLVO die Voraussetzungen. Für die Teilnahme an der Präsenzlehre müssen die Studierenden und Lehrenden entweder geimpft, genesen oder getestet sein (3G-Regelung). Darüber hinaus gilt die Kontakterfassungspflicht sowie die Maskenpflicht. Eine allgemeine Personenobergrenze für Veranstaltungen gibt es nicht. Für Lehrveranstaltungen, in denen die Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann und deren Durchführung in Präsenz erforderlich ist, kann vom Abstandsgebot und der Maskenpflicht abgewichen werden, so dass letztlich als Schutzmaßnahmen nur noch die 3G-Regelung und die Kontakterfassungspflicht gelten. Insbesondere Lehrveranstaltungen, die praktische Elemente beinhalten, zu denen auch die von der Petentin angesprochenen Veranstaltungen zählen, können unter diese Sonderregelung fallen.

Die Hochschulen sind jedoch nach § 16 Abs. 1 S. 9 CoBeLVO gehalten, für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen die Schutzmaßnahmen für die Lehrveranstaltungen konkretisiert werden können bspw. durch das Einführen einer Personenobergrenze. Es liegt in der Autonomie der Hochschulen, inwiefern sie weitere Verschärfungen vornehmen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der CoBeLVO, wie von der Petentin gewünscht, nicht notwendig, da die Hochschulen mit der aktuellen Regelung einen weiten Spielraum haben, auch die angesprochenen Veranstaltungen in der geforderten Art und Weise anzubieten.“

Der Petitionsausschuss hat daher in seiner 5. Sitzung am 8. Februar 2022 festgestellt, dass Ihrem Anliegen insoweit bereits abgeholfen worden ist.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.